

Günther · Heidel · Wollenteit · Hack · Goldmann

Rechtsanwälte · Partnerschaft

RAe Günther · Heidel · Wollenteit · Hack · Goldmann
Postfach 130473 · 20104 Hamburg

Greenpeace e.V.
Herrn Karsten Smid

22745 Hamburg

Per Email (ohne Unterschrift)

**Kurzgutachten:
Daten zu Speicherstätten –
rechtliche Würdigung nach UIG und UrhG**
Rechtsanwältin Dr. Roda Verheyen

Michael Günther
Hans-Gerd Heidel¹
Dr. Ulrich Wollenteit²
Martin Hack² LL.M. (Stockholm)
Clara Goldmann LL.M. (Sydney)
Dr. Michéle John
Dr. Dirk Legler LL.M. (Cape Town)
Dr. Roda Verheyen LL.M. (London)

¹ Fachanwalt für Familienrecht

² Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Postfach 130473
20104 Hamburg

Mittelweg 150
20148 Hamburg

Tel.: 040-278494-0

Fax: 040-278494-99

Email: post@rae-guenther.de

www.rae-guenther.de

AG Hamburg PR 582

07.02.2011

10/0803RV/C/cb

Sekretariat: Frau Drzewiecki

Tel.: 040-278494-11

Greenpeace hat vor, auf der Grundlage von durch die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) überlassenen Daten die Ortskoordinaten, sowie Angaben zur Flächengröße und Mächtigkeit von potentiellen CO₂-Endlagerstätten in Deutschland in einer Karte darzustellen und kostenlos zur Veröffentlichung zur Verfügung zu stellen. Ggf. soll auch die der Karte zugrundeliegende Tabelle der BRG veröffentlicht werden.

Es stellen sich folgende Fragen:

1. Dürfen nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG) erlangte Auskünfte veröffentlicht werden?

Ja. Grundsätzlich ist Sinn des UIG und der EU-Umweltinformationsrichtlinie, dass durch Transparenz der Umweltschutz sowie der Vollzug des Umweltrechts verbessert wird. Damit ist grundsätzlich Zweck auch, dass entsprechende Informationen weiter verbreitet werden. Die Öffentlichkeit soll ja gerade in der Lage sein, die behördlichen Tätigkeiten zu prüfen. Grundsätzlich muss man daher davon ausgehen, dass Dinge, die über das UIG herausverlangt werden können, auch öffentlich gemacht werden können. Grundsätzlich sind daher Schriftstücke etc., die nach UIG herausgegeben wurden, auch nach Urheberrecht „veröffentlicht“ (§ 6 Abs. 1 UrhG).

Buslinie 109, Haltestelle Böttgerstraße · Fern- und S-Bahnhof Dammtor · Parkhaus Brodersweg/ 2

Commerzbank AG
BLZ 200 800 00
Kto.-Nr. 4000 262 00

Hamburger Sparkasse
BLZ 200 505 50
Kto.-Nr. 1022 250 383

Postbank Hamburg
BLZ 200 100 20
Kto.-Nr. 743 874 202

Anderkonto:
Commerzbank AG
BLZ 200 800 00
Kto.-Nr. 4000 262 02

- 2 -

Das UIG steht nur im Einzelfall möglicherweise in Konflikt mit dem Urheberrechtsschutz (UrhG).

2. Sind wissenschaftliche Daten und Datensätze durch das Urheberschutzrecht geschützt? Erreicht die vorliegende Tabelle im Excelformat die schöpferische Qualität eines Werkes, das nach dem Urheberschutzrecht geschützt ist?

Die Tabelle ist kein geschütztes Werk im Sinne des § 2 UrhG. Es ist keine Darstellung wissenschaftlicher Art, das träfe ggf. für eine Karte oder einen Plan zu. Sie könnte aber als Sammelwerk nach § 4 UrhG geschützt sein.¹ Allerdings sind nach der Rechtsprechung der Schutzfähigkeit von wissenschaftlichen Werten *per se* enge Grenzen gesetzt (vgl. Dreier/Schulze, UrhG, 2004, § 2 Rdnr. 26). Wissenschaftliche Erkenntnisse werden vom Urheber nicht „geschaffen“, sondern müssen nur „ans Tageslicht“ geholt werden (a.a.O. Rdnr. 41). Es wäre hier also bereits zu fragen, wer eigentlich Urheber der Daten ist, da sie maßgeblich aus verschiedenen Datensätzen der Landesämter zusammengefasst sind. Urheber der Daten selbst ist also wohl schon nicht die BGR.

Schutzfähig ist danach nicht, was dargestellt wird, sondern wie das wissenschaftliche Thema dargestellt und abgehandelt wird (a.a.O. Rdnr. 93 und 223). Man könnte argumentieren, dass die Tabelle keine schöpferische Darstellung enthält, sondern nur die „harten Fakten“ wiedergibt. Dann wäre sie nicht nach § 4 UrhG geschützt. Die Frage, ob die konkrete Tabelle nach § 4 UrhG geschützt ist, ist dem Einzelfall überlassen, könnte also von einem Gericht unterschiedlich gesehen werden.

3. Kann die BGR eine fachliche Debatte über Daten, bzw. Ortskoordinaten auf Hinweis des Urheberschutzes unterbinden?

Nein. Die wissenschaftlichen Erkenntnisse in der Tabelle müssen frei zugänglich sein. Der Gebrauch der Daten steht im Einklang mit dem Zweck des UIG, und diese sind aufgrund des UIG herausgegeben worden.

Zudem hat die BGR selbst den Zugang zum eigenen *Gebrauch* statuiert (Bescheid vom 19.1.2011), auch wenn sich der Gebrauch nach dem Kontext dort auf § 53 UrhG und damit bereits auf die Vervielfältigung bezieht.

--End

¹ § 4 Abs 1 UrhG: „Sammlungen von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die aufgrund der Auswahl oder Anordnung der Elemente eine persönliche geistige Schöpfung sind (Sammelwerke), werden, unbeschadet eines an den einzelnen Elementen gegebenenfalls bestehenden Urheberrechts oder verwandten Schutzrechts, wie selbständige Werke geschützt.“